

Ralph Boes

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Berlin, den 01.02.2018

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Sozialgericht Berlin -
- 144. Kammer -
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az: S 114 AS 15084/17
Betr.: Begründung der Klage

Sehr geehrte Frau RichterIn, sehr geehrter Herr Richter,

im sozialgerichtlichen Verfahren

Ralph Boes
- Kläger -

gegen das

Jobcenter Berlin Mitte
- Beklagte -

wegen: Sanktionsbescheid gemäß § 31a Abs. 1 SGB II,

beantrage ich:

1. Das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG auszusetzen
2. Dem Bundesverfassungsgericht folgende Fragen zur Entscheidung vorzulegen:
 - A. Wird der ARBEITSBEGRIFF, den das Jobcenter vorlegt, und die Definition des "Interesses der Allgemeinheit", an dem das Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst, dem Wesen der Arbeit, ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft, der Achtung dem Schutz der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gerecht?
S. Teil A meiner Klage [S. <https://goo.gl/1jfv4N>]

B. Sind die § 31a i. V. m. § 31 und § 31b SGB II (in der Fassung des Zweiten Sozialgesetzbuches vom Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. 1 vom 29.3.2011, S. 453) mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem Grundrecht auf ein menschen-würdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, sowie mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art 2 Abs. 2, S. 1 ergibt?
S. Teil B meiner Klage[S. <https://goo.gl/48u5aT>]

3. Eine Verfassungsklage stellt die gültige Rechtsnorm in Frage. Ich stelle deshalb zusätzlich den Antrag

C. den "Brandbrief",
der mein Handeln begründet und die politische Problematik von SGB II umreißt,
S. Teil C meiner Klage [S. <https://goo.gl/9nwVdz>]

in die Betrachtung oder das Verfahren mit einzubeziehen.

Begründung meines Antrages:

Am 13.07.2017 ist gegen mich eine Sanktion verhängt worden,

s. Sanktionsbescheid vom 13.07.2017, Anlage 1, <https://goo.gl/Z6jeiw>

die sich auf einen Eingliederungsverwaltungsakt bezieht,

s. EGV-VW vom 11.05.2017, Anlage 2, <https://goo.gl/Cmt4zS>

den ich für unrechtmäßig halte und dem ich deshalb widersprochen habe

S. meinen Widerspruch vom 22.08.2017 gegen die Sanktion
Anlage 3, <https://goo.gl/HuW3yA>

Mit dem Datum vom 19.10.2017 erhielt ich am 28.10.2017 einen Widerspruchsbescheid des Jobcenters, den ich hiermit zur Grundlage meiner Klage / meines Antrages auf Richtervorlage nehme.

S. Widerspruchsbescheid des Jobcenters vom 19.10.2017
Anlage 4, <https://goo.gl/bSsdhJ>

Mein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde am 22.09.2017 von Ihnen abgelehnt.

Mein Fokus liegt allerdings auf der Frage, ob SGB II verfassungsmäßig ist.

Für einen Antrag auf Richtervorlage ist es wichtig, dass eine Sanktion im Sinne von SGB II rechtmäßig ist. Sonst können die Hürden zum BVerfG nicht genommen werden.

Diese Prüfung ist durch Beschluss S 114 AS 10912/17 ER schon erledigt.

So dass wir uns dem wichtigeren Teil zuwenden können:

Ich halte

- sowohl die Sanktionen in SGB II
- als auch den dem SGB II unterlegten Arbeitsbegriff

für verfassungswidrig.

Deshalb habe ich mir zur Aufgabe gemacht, mich unabhängig von meinem persönlichen Wohlergehen, d.h., auch wenn mir durch Sanktionen die Lebensbasis entzogen wird, für die Wiederherstellung der Grundrechte und die wieder-Gültigmachung der Verfassung in den betreffenden Punkten einzusetzen.

Hierzu habe ich zunächst einen "Brandbrief geschrieben, der im Umriss das politische als auch die rechtlichen Probleme skizziert und der mein Handeln begründet.

S. "Die Würde des Menschen ist unantastbar - Brandbrief eines entschiedenen Bürgers",
Teil C der Klage, <https://goo.gl/9nwVdz>

Dann wurde mir von unabhängigen Verfassungsrechtlern ein ausführliches Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der §§ 31 f SGB II erstellt.

S. "Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in SGB II",
Teil B der Klage, <https://goo.gl/48u5aT>

Da mir die Betonung der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in Hartz IV alleine noch zu schwach erscheint, habe ich die Klage noch um die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes in Hartz IV ergänzt.

S. "Frage zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes in SGB II",
Teil A der Klage, <https://goo.gl/1jfv4N>

Ich bitte Sie, Folgendes zu beachten:

Da das Sozialgericht Berlin bisher immer behauptet hat, dass keinerlei Anlass wäre, die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen zu bezweifeln, möchte ich auf drei Dinge hinweisen:

1. darauf,
dass das Bundesverfassungsgericht darauf verwiesen hat, dass das Gutachten aus Teil B der Klage gewichtige verfassungsrechtliche Fragen aufwirft und die in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der zur Prüfung vorgelegten Regelungen vertretbar verwirft.

Vgl. den Beschluss des BVerfG vom 06. Mai 2016, 1 BvL 7/15,
<https://goo.gl/ECdWxE>, Randnr. 16 und 17

2. darauf,
dass inzwischen auch das LSG Dresden die Klage zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen für erfolgreich hält und deshalb bezüglich eines Antrags auf Prozesskostenhilfe schreibt:

"Die für die Bewilligung [der Prozesskostenhilfe] erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht ist gegeben.

Ob die Sanktionierung in Höhe des vollen Regelbedarfs [mit dem Grundgesetz] vereinbar ist, ist Gegenstand des beim Bundesverfassungsgerichts unter dem Aktenzeichen 1 BvL 7/16 anhängigen Verfahrens. Zudem hat das

Bundesverfassungsgericht, ohne eine Entscheidung in Sache zu treffen, bereits mit Beschluss vom 6. Mai 2016 (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2016 – 1 BvL 7/15 – juris Rdnr. 16) ausgeführt, dass die Sanktionierung in Höhe des vollen Regelbedarfs 'durchaus gewichtige verfassungsrechtliche Fragen' aufwirft."

S. Sächsisches Landessozialgericht, L 3 AS 258/16, Urteil vom 20.03.2017,
<https://goo.gl/H5fHcz>

3. darauf,
dass der eklatante Unterschied in der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes, des Sozialgerichtes Gotha und des LSG Dresden auf der einen Seite und aller bisher urteilenden Kammern im Sozialgericht Berlin auf der anderen Seite doch sehr merkwürdig ist.

Außerdem habe ich noch nie erlebt, dass ein Richter mit den allfälligen Zitaten des BVerfG oder mit anderen für die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen zeugen sollender Belege sachgemäß umgegangen ist.

In größerem Umfang habe ich das Problem in meiner Berufung zum Urteil S 175 AS 14857/15 dargestellt,

s. L 31 AS 1884/17, <https://goo.gl/rSzTz7>, Randnr. 91 bis 149

Man könnte ja hier von der Freiheit der Richter sprechen.

Im Laufe meiner Auseinandersetzung mit den Richtersprüchen aus Berlin bin ich zu der Auffassung gekommen, dass es eine solche richterliche Freiheit nicht gibt – und möchte hier schon im Vorfeld der Auseinandersetzung meinen tiefsten Zweifel an der Redlichkeit des Gerichtes Ausdruck geben.

Sie können mir helfen, diese Zweifel zu beheben ...

Mit freundlichem Gruß

R. B.